

# **SATZUNG DER STADT NEUMÜNSTER**

## **über die**

### **1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 115 A „GEWERBEGEBIET BOOSTEDTER STRASSE“**

**für das Gebiet zwischen Boostedter Straße und AKN-Eisenbahnstrecke im Abschnitt zwischen dem Bahnübergang Boostedter Straße und dem bebauten Eckgrundstücke Boostedter Straße / Leinestraße im Stadtteil Gadeland**

Aufgrund des §10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) in der Fassung vom 10. Januar 2000 (GVOBl. Schl.-H., S. 213), zuletzt geändert am 16. Dezember 2002 (GVOBl. Schl.-H., S. 264), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom folgende Satzung über die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 115 A „Gewerbegebiet Boostedter Straße“ für Gebiet zwischen Südumgehung, AKN-Eisenbahnlinie, Hartwigswalder und Altonaer Straße im Stadtteil Gadeland erlassen:

#### **§ 1 Maß der baulichen Nutzung / Höhe baulicher Anlagen**

Der Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 115 A wird durch folgende Festsetzung ergänzt:

„MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

Eine Überschreitung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen kann als Ausnahme zugelassen werden,

- wenn die Höhenüberschreitung aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist, die betreffende bauliche Anlage nur einen untergeordneten Anteil der überbauten Fläche einnimmt und das zulässige Maß der baulichen Nutzung ansonsten nicht überschritten wird, sowie
- für jeweils maximal eine Werbeanlage je Betrieb an der Stätte der Leistung, sofern ihre Bauhöhe die festgesetzte zulässige Bauhöhe um nicht mehr als 5 m überschreitet, ihre gesamte Ansichtsfläche nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> beträgt, und sie keine blinkende oder wechselnde Beleuchtung aufweist.“

#### **§ 2 Vorgartengestaltung und Einfriedigungen**

Die unter der Überschrift „Gestaltung der nicht überbauten Grundstücksflächen“ im Teil B - Text - des Bebauungsplanes Nr. 115 A enthaltenen örtlichen Bauvorschriften mit dem Wortlaut

„Die nicht überbauten Grundstücksflächen entlang der Boostedter Straße zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der Linie in beidseitiger Verlängerung der vordersten Gebäudefront dürfen nicht als Arbeits- und Lagerflächen benutzt werden. Sie sind gärtnerisch anzulegen, soweit sie nicht für Ausstellungs- und Stellplatzzwecke genutzt werden.“

werden aufgehoben und durch folgende örtlichen Bauvorschriften ersetzt:

„VORGARTENGESTALTUNG UND EINFRIEDIGUNGEN  
§ 92 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 4 LBO

Auf den Baugrundstücken sind entlang der Boostedter Straße Vorgartenflächen in mindestens 3 m Tiefe gärtnerisch anzulegen und auf Dauer zu unterhalten. Sie dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

Geschlossene Grundstückseinfriedigungen wie Mauern, Sichtschutzzäune etc. sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen nur bis zu einer Höhe von 1,0 m zulässig.“

**§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den .....

Unterlehberg  
Oberbürgermeister